Antwerpen – 16. Oktober 2012 bis zum 20. Oktober 2012

Liebe Kunstfreundin, lieber Kunstfreund,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unserer 5tägigen Kunstreise nach Antwerpen, mit einem Abstecher nach Gent, ein.

Reisepreis: **Mindestteilnehmerzahl 35 Personen**
615,00 € pro Person im Doppelzimmer
794,00 € pro Person im Einzelzimmer

Bitte beachten Sie, dass der eingeschlossene Preis für den Bus nach dem Stand der Kraftstoffkosten (April 2011 = € 1,45 pro Liter) errechnet wurde. Sollten sich die Kraftstoffpreise bis zum Reisetermin weiter erhöhen, so müssten Sie mit einem der Erhöhung entsprechenden prozentualen Aufpreis auf den kalkulierten Pro-Person-Preis rechnen.

Reiseveranstalter ist die Firma Intercontact, Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, 53424 Remagen, In der Wässerscheid 49. Beachten Sie bitte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercontact, die wir beifügen.

Im Reisepreis ist folgendes enthalten:
5-tägige-Busrundreise gemäß Programmverlauf ab/bis Bochum in einem Bus der Firma „Wilde GmbH“
4 Übernachtungen mit Frühstück in Antwerpen gemäß Programmverlauf
Kunsthistorische Begleitung durch Eva Maria Schöning M.A.
Wo notwendig örtliche Stadt- bzw. Museumsführer
Reisepreissicherungsschein (liegt dem Organisator vor)

Nicht eingeschlossene Leistungen
Eintrittsgelder
Trinkgelder
Nicht erwähnte Versicherungen
Nicht erwähnte Mahlzeiten oder Getränke zu den Mahlzeiten
Ausgaben persönlicher Art

Wenn Sie an dieser Reise teilnehmen wollen, dann empfehlen wir Ihnen, sich zuerst telefonisch bei Herrn Thommes (0234/799001) anzumelden und erst dann die schriftliche Anmeldung an ihn zu schicken.

Im Falle des Rücktritts von der Reise gilt Ziffer 6 der Reisevertragsbedingungen der Intercontact, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

Geänderte Stornokostenpauschale
a) Absage bis 90 Tage vor Reisebeginn kostenfrei
b) Absage bis 45 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises
c) Absage bis 21 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
d) Absage bis 10 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
e) Spätere Absage oder Nichterscheinen 90 % des Reisepreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung schließen Sie ab, in dem Sie einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular ankreuzen. Dazu beachten Sie bitte die Information der Elvia Versicherungsgesellschaft auf der Rückseite der Anmeldeformulare.

Von der Intercontact erhalten Sie, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, eine Bestätigung und die Rechnung mit den Informationen, wann was zu zahlen ist.

Wir freuen uns auf Sie!

Eva Maria Schöning Klaus-Peter Thommes

Antwerpen Programm (Dienstag, 16.10.2012 bis Samstag, 20.10.2012)

1. Tag, Dienstag, 16.10.2012

Anreise
Antwerpen – Hoteleinweisung

Lindner Hotel & City Lounge**.** Lange Kievitstraat 125 • 2018 *Antwerpen*
Tel. +32 3 22777-00 • Fax +32 3 22777-01, www.lindnerhotels.be

nachmittags Museum aan de Stroom

2. Tag, Mittwoch, 17.10.2012

Antwerpen

vormittags
Stadtführung mit Besuch der Liebfrauenkirche

nachmittags
Rubenshaus
Stadtführung mit Schwerpunkt Jugendstil

3. Tag, Donnerstag, 18.10.2012

Gent

vormittags
Stadtrundgang
Sint-Baafskathedraal (Genter Altar) Erläuterung nur vor der Kopie in der Kirche)

Nachmittags
Museum der schönen Künste (MSK)
Museum für zeitgenössische Kunst (SMAK)

4. Tag, Freitag, 19.10.2012

Antwerpen

vormittags
Museum voor Heedendaags Kunst (MUHKA)

nachmittags
zur freien Verfügung

5. Tag, Samstag, 20.10.2012

Antwerpen

vormittags
Museum van den Bergh

Heimreise nach der Mittagspause

Änderungen vorbehalten Stand 15. September 2011

Reisevertragsbedingungen der INTERCONTACT GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages
Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung soll schriftlich *(auf dem Buchungsformular des* Veranstalters*)* vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Der Veranstalter wird aber bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften / Visumbeschaffung
Der Veranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Veranstalter hat der Kunde die Voraussetzung für die Reise zu beschaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet.

3. Zahlung
Veranstalter und Vermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB übergeben wurde (Versicherer Reisegarant, Hamburg). Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto des Veranstalters.

Verlangt der Veranstalter eine höhere Anzahlung als die in Satz 1 genannte, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien bei Vertragsabschluss.

Die qualifizierten Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Zahlungseingang übermittelt oder – auf Wunsch – bei dem Veranstalter ausgehändigt.

4. Leistungen / Leistungsänderungen
Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Preisänderungen
a) Der Veranstalter behält sich die Änderung der in den Katalogen und sonstigen Ausschreibungen angegebenen Preise vor. Eine Änderung kann insbesondere bei Inanspruchnahme preishöherer Zusatzkontingente, bei Änderung der Preise von Leistungsträgern für Beförderungskosten sowie bei der Änderung von Flughafen Einreisegebühren und Wechselkursen erforderlich werden. Für Preisanpassungen nach Vertragsabschluss gilt Ziffer 5. b).
b) Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungs- oder Unterbringungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren wie folgt zu ändern:

• Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, so ist der Veranstalter berechtigt den Reisepreis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:

• Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Veranstalter von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.

• Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren, kann der Veranstalter den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.

• Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsabschluss nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

• Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

• Der Kunde hat unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag / Ersetzungsbefugnis
Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Wenn im Angebot nicht anders ausgewiesen, entstehen folgende pauschalierte Rücktrittskosten:

1. Absage bis 90 Tage vor Reisebeginn kostenfrei
2. Absage bis 60 Tage vor Reisebeginn pro Person 10 %
3. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn pro Person 20%
4. Absage bis 21 Tage vor Reisebeginn pro Person 30%
5. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn pro Person 50%
6. Absage bis 07 Tage vor Reisebeginn pro Person 70%
7. Absage bis 02 Tage vor Reisebeginn oder später pro Person 90%

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von dem Veranstalter geltend gemacht werden. Die dann geforderte Entschädigung wird unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung beziffert.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Veranstalter kann vom Kunden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften der ursprüngliche und neue Reiseteilnehmer gemäß § 651 b BGB als Gesamtschuldner.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter
Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen – ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der Veranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Verträge.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände
Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, ein den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zu Last.

9. Versicherung
Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Mit dem Angebot erhalten Sie ein umfassendes und preisgünstiges Angebot der ELVIA, von dem Sie im Interesse der Gruppe Gebrauch machen sollten. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen Ihnen und der ELVIA.

10. Flugreisen
a) Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Aus zwingenden Gründen notwendig werdende Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers durch den ausführenden Luftfrachtführer. Der Veranstalter wird den Kunden unmittelbar nach Kenntnis von solchen Umständen gemäß Ziff. 11 informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln oder durch die Repräsentanten des Reiseveranstalters direkt.

b) Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge“ und können insbesondere Zwischenlandungen mit einschließen.

c) Nimmt der Kunde im Zielgebiet keine Reiseleitung in Anspruch oder ist diese nicht geschuldet, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an die durch den Veranstalter mit den Reiseunterlagen bekannt gegebene Rufnummer. Für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, kann der Veranstalter nicht aufkommen.

d) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an den jeweiligen ausführenden Luftfrachtführer (die Fluggesellschaft) zu richten.

e) Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 90 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem oben angegebenen Zeitpunkt, ist der ausführende Luftfrachtführer berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

f) die Beförderung von Schwangeren kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist daher der Veranstalter unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geklärt werden können.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Auf Ziff. 10 wird verwiesen. Die von der EU erstellte „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

12. Gepäckbeförderung
Im Rahmen der Flugreisen werden in der Regel bis zu 20 kg Gepäck pro Gast und höchstens 20 kg pro Gepäckstück befördert. Mehr Gepäck ist in der Regel auch gegen Aufpreis nicht möglich. Einzelheiten kann der Kunde bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Gepäckbeschädigungen, -verluste sowie -verspätungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen und -verlusten spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Bei Gepäckbeschädigungen und Verlusten sind der Schadensanzeige der Passagiercoupon sowie der Gepäckabschnitt jeweils im Original beizufügen. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung der Fluggesellschaft. Alle Fälle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen sind unmittelbar gegenüber dem Beförderungspersonal anzuzeigen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufzugebenden Gepäck sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist untersagt, spitze Gegenstände (z. B. Nagelpfeilen) mit ins Handgepäck zu nehmen.

13. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen
a) Der Veranstalter steht für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen ein, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsabschluss oder nach Maßgabe von Ziff. 4 eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten, soweit er darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

b) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung.

c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Veranstalter oder dem benannten örtlichen Repräsentanten – die örtliche Repräsentanz bzw. die Reiseleitung sind jeweils den Reiseunterlagen zu entnehmen – anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber der örtlichen Repräsentanz / Reiseleitung oder – sofern diese nicht erreichbar sein sollte – dem Veranstalter direkt erfolgen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter (bzw. der örtlichen Reiseleitung) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbaren Grund, nicht zuzumuten ist.

e) Im Falle berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Reisevertrag enthalten, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadensersatz verlangen.

14. Beschränkung der Haftung
a) Die vertragliche und die deliktische Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden, der nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht und

a.a) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
a.b) wenn der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht durch ihn ausgeschrieben sind und die der Kunde im Zielgebiet bei Leistungsträgern oder Dritten bucht und für die er an den Leistungsträger oder Dritte ein mit diesen vereinbartes Entgelt entrichtet (z. B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.). Dies gilt nicht, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von Ziff. 14. a) vorliegt, unberührt.

d) Kommt der Kunde im Falle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen seinen Obliegenheiten gem. Ziffer 12. dieser Bedingungen nicht nach, verliert er darauf beruhende Ansprüche gegen den Veranstalter gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, es wird ein Schaden wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen geltend gemacht.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung
a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber INTERCONTACT Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, In der Wässerscheid 49, 53424 Remagen, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen wegen Gepäckbeschädigung, -verlusten und -verzögerungen im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 14. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckbeschädigung und -verlust und binnen 21 Tagen nach Aushändigung bei Gepäckverspätung zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c) Macht der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Diese Zurückweisung stellt zugleich die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über den Anspruch im Sinne von § 203 BGB dar.

d) Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

16. Allgemeines / Gerichtsstand
Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Maßnahmen erforderlich ist.

Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalter gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalter maßgebend.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Gerichtsstand gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationale Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in einem Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

INTERCONTACT GmbH
In der Wässerscheid 49
53424 Remagen

Telefon (0 26 42) 20 09-0
Telefax (0 26 42) 20 09-38

Stand: September 2010 GR

Wir empfehlen für Ihre Sicherheit auf Studienreisen:

Die Leistungen im Überblick

ELVIA Vollschutz-Paket Europa / Welt

1. Reiserücktritt-Versicherung
Selbstbehalt Reiseschutz-Paket: Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen, Unfällen oder Schwangerschaften. Hier fällt ein Selbstbehalt von 20 % der Stornokosten (mindestens € 25,- je Person) an.

2. Reiseabbruch-Versicherung
Selbstbehalt: siehe 1. Reiserücktritt-Versicherung

3. Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport
Kein Selbstbehalt

4. Reisegepäck-Versicherung
Versicherungssumme: € 2.000,- je Person

ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz

1. Reiserücktritt-Versicherung
Selbstbehalt: siehe ELVIA Vollschutz-Paket Europa / Welt

2. Reiseabbruch-Versicherung
Selbstbehalt: siehe ELVIA Vollschutz-Paket Europa / Welt

ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz

Reiserücktritt-Versicherung
Selbstbehalt Basisschutz: 20 % der Stornokosten (mindestens € 25,- je Person).

Reise-Assistance in allen Produkten enthalten!
Mit einer 24 Stunden Notrufzentrale bietet und organisiert die Reise-Assistance weltweite Hilfe bei Notfällen im Ausland.

Prämien

ELVIA Vollschutz-Paket Europa

Prämie je Person: 3,8 % des Reisepreises
Zuschlag für Personen ab 70 Jahre: € 10,-

ELVIA Vollschutz-Paket Welt

Prämie je Person: 4,3 % des Reisepreises
Zuschlag für Personen ab 70 Jahre: € 10,-

ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz

Prämie je Person: 2,8 % des Reisepreises
Zuschlag für Personen ab 70 Jahre: € 10,-

ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz

Prämie je Person: 2,2 % des Reisepreises
Zuschlag für Personen ab 70 Jahre: € 10,-

Für alle angebotenen Produkte gilt:

Reiseart: gültig für alle Reisearten

Geltungsbereich:
ELVIA Vollschutz-Paket Europa: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln), **ELVIA Vollschutz-Paket Welt, ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz, ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz:** weltweit

Maximaler Reisepreis: € 10.000,- je Person

Reisedauer: Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 22 Tage. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

Zuschlag für Personen ab 70 Jahre:
maßgebend ist das Alter bei Versicherungsabschluss

Abschlusshinweise:
Der Abschluss des Reiserücktritt-Schutzes / Paketes mit Reiserücktritt-Schutz sollte bei Buchung der Reise erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen.

Wichtige Information:
Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Mondial Assistance International S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter www.ic-gruppenreisen.de einsehen oder unter Telefon +49 (0) 89 6 24 24 - 4 60 anfordern. Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

INTERCONTACT

MONDIAL ASSISTANCE

Anmeldeformular

(Bitte kopieren oder ausschneiden)

Reise nach Flandern 16.10. bis 20.10.2012

Bitte ausgefüllt einsenden an: Herrn Klaus-Peter Thommes, Liboriusstraße 11, 44807 Bochum, Telefon: (02 34) 79 92 02, Fax: (02 34) 79 92 38, E-Mail: thom.thommes@gmx.net

10145

1. Person/Anmelder: Name	**2. Person:** Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Anschrift	
Telefon privat	E-Mail-Adresse
Ansprechpartner im Notfall	Telefon

☐ Doppelzimmer zusammen mit

☐ Einzelzimmer

☐ ~~Teilnahme am Ausflug zur Fattoria di Celle~~

Die Reiserücktrittskostenversicherung muss bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden.

Die beiliegenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters INTERCONTACT Remagen sind Vertragsbestandteil.

Reiserücktrittskostenversicherung

☐ BASIS-Schutz: Prämie **2,2 %** des Reisepreises pro Person (inkl. 20 % Selbstbehalt)

☐ VOLL-Schutz: Prämie **2,8 %** des Reisepreises pro Person (inkl. Reiseabbruch-Versicherung und OHNE Selbstbehalt bei stationärer Behandlung)

Versicherungspaket VOLL-Schutz (Europa) inkl. Reiserücktritts-, Reiseabbruch-, Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport- und Gepäckversicherung für eine Prämie von ...

☐ **3,8 %** des Reisepreises (OHNE Selbstbehalt bei stationärer Behandlung)

☐ Aufpreis für Teilnehmer ab 70 Jahre: € 10,00 pro Person

☐ Der Selbstbehalt bei ist bei allen Vollschutzpaketen für 1 % des Reisepreises abwählbar.

Datum	Unterschrift(en)